

Beck kompakt

Erste Hilfe im Erbrecht - Ein Ratgeber für Frauen

von
Susanne Reinhardt, Cornelia Kister

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 67651 2

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

versorgt werden, unabhängig von ihrer persönlichen Beziehung zum Erblasser. Wer einen Pflichtteil bekommt, wird dadurch rechtlich gesehen aber nicht zum „Erben“ – er hat also nicht die Rechte und Pflichten eines Erben und wird auch nicht Teil einer Erbengemeinschaft.

Und: Er muss seinen Pflichtteil innerhalb von definierten Fristen gegenüber dem Erben geltend machen. Er kann den Erben auffordern, ein Nachlassverzeichnis zu erstellen – darin müssen dann sämtliche Werte aufgelistet werden, die sich im Nachlass befinden. Der Erbe ist zu dieser Auskunft verpflichtet, bei Grundstücken ist es üblich, dass der Erbe eine Schätzung einholt.

Fordert der Berechtigte seinen Pflichtteil nicht ein, dann bekommt er auch keine Beteiligung am Nachlass. Das ist häufig ganz bewusst der Fall, etwa wenn die Kinder des Verstorbenen ihre Mutter als Alleinerbin akzeptieren.

Der Pflichtteilsanspruch entsteht sofort mit dem Tod des Erblassers. Allerdings beginnt die Dreijahresfrist, in der der Pflichtteilsberechtigte seinen Anspruch rechtsverbindlich durchsetzen muss, in der Regel erst später: nämlich dann, wenn er vom Tod des Erblassers erfahren hat und zudem weiß, dass er selbst nicht Erbe geworden ist. Die Frist kann also deutlich nach dem Tod des Erblassers beginnen.

Wichtig ist außerdem, dass die Verjährung erst mit dem Ende des dritten Jahres abläuft, also zum 31.12. Dabei ist zu beachten, dass gegenseitiger Schriftverkehr ohne Ergebnis nicht genügt, um die Verjährung aufzuhalten.

Ist eine Entscheidung nicht fristgerecht zu bekommen und eine Einigung nicht möglich, muss rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist geklagt werden.

Berechnung des Pflichtteils

Wie hoch der Pflichtteil für wen ist, lässt sich leicht ausrechnen: Man nehme den jeweiligen Anteil, der nach der gesetzlichen Erbfolge anfallen würde, und teile ihn durch zwei.

Eine Beispielrechnung: Der Ehepartner des Erblassers ist verstorben, er hat aber drei Kinder – von denen er allerdings eines bewusst nicht in seinem Testament berücksichtigt. Nach der gesetzlichen Erbfolge würde das Erbe unter den drei Kindern gleichmäßig aufgeteilt, jeder bekäme ein Drittel – der Pflichtteil ist die Hälfte davon, also pro Kind ein Sechstel.

Beim Ehepartner in einer Zugewinnngemeinschaft kann sich der Pflichtteil aus zwei Komponenten zusammensetzen: Sie oder er würde nach der gesetzlichen Erbfolge zunächst ein Viertel des Nachlasses als Erbteil bekommen. Die Hälfte davon, also ein Achtel, steht ihm auf jeden Fall als Pflichtteil zu. Das nennt man „kleinen Pflichtteil“.

Zusätzlich steht ihr oder ihm aber noch ein Viertel des Nachlasses als Ausgleich für die Zugewinnngemeinschaft zu. Und auch auf die Hälfte davon kann er einen Pflichtteilsanspruch haben: Nämlich dann, wenn er nicht vollständig enterbt ist, also zumindest einen kleinen Anteil am Erbe oder ein Vermächtnis bekommt. In dem Fall dann steht ihm der so genannte „große Pflichtteil“ von zwei Achteln, also einem Viertel zu.

| Pflichtteil des Ehepartners | | | |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Zugewinnngemeinschaft | großer Pflichtteil: 1/4 kleiner Pflichtteil: 1/8 | | |
| Gütertrennung | bei einem Kind: 1/4 | bei zwei Kindern: 1/6 | bei drei und mehr Kindern: 1/8 |
| Gütergemeinschaft | 1/8 | | |

| Pflichtteil pro Kind, wenn ein Elternteil noch lebt | | | |
|-----------------------------------------------------|----------------|------------------|---------------------------|
| | bei einem Kind | bei zwei Kindern | bei drei und mehr Kindern |
| Zugewinnngemeinschaft | 1/4 | 1/8 | 1/16 |
| Gütertrennung | 1/4 | 1/6 | 1/8 |
| Gütergemeinschaft | 3/8 | 3/16 | 3/24 (=1/8) |

Der Pflichtteilergänzungsanspruch

So steht es im Gesetz:

§ 2325 BGB Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen

(1) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.

(2) Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werte in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls

hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

(3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

Anrechnung von Schenkungen

Wenn ein Erblasser schon früh weiß, dass einer seiner Angehörigen nichts aus seinem Nachlass – und auch einen möglichst kleinen Pflichtteil – bekommen soll, könnte er auf die Idee kommen, seinen Nachlass möglichst klein zu halten. Er könnte zu Lebzeiten einen Großteil seines Vermögens anderen Personen schenken, etwa seinen Kindern, seiner Ehefrau oder Dritten. Da das in der Praxis häufig vorkommt, hat der Gesetzgeber allerdings den so genannten Pflichtteils-ergänzungsanspruch angeordnet: Alle Schenkungen aus den zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers werden bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt. Das bedeutet: Hat etwa einer der Erben ein Haus als Schenkung bekommen, wird der Wert als Teil des Nachlass angesehen, der Pflichtteil erhöht sich entsprechend. Dabei bleibt die Schenkung an sich wirksam.

Bis 2008 wurde der Anspruch pauschal mit dem Gesamtwert der Schenkung berechnet. Im Zuge der Erbrechtsreform wurde dies geändert: Seitdem hängt die Höhe des angerechneten Wertes davon ab, wie viel Zeit seit der Schenkung

vergangen ist. Für jedes Jahr sinkt der Anteil, wird sozusagen „abgeschmolzen“. Folglich sprechen die Juristen auch vom „Abschmelzungsmodell“.

Überblick: Das Abschmelzungsmodell

| Zeitpunkt der Schenkung | Wert, der beim Pflichtteilsergänzungsanspruch angerechnet wird |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1. Jahr vor dem Erbfall | 100 Prozent |
| 2. Jahr vor dem Erbfall | 90 Prozent |
| 3. Jahr vor dem Erbfall | 80 Prozent |
| 4. Jahr vor dem Erbfall | 70 Prozent |
| 5. Jahr vor dem Erbfall | 60 Prozent |
| 6. Jahr vor dem Erbfall | 50 Prozent |
| 7. Jahr vor dem Erbfall | 40 Prozent |
| 8. Jahr vor dem Erbfall | 30 Prozent |
| 9. Jahr vor dem Erbfall | 20 Prozent |
| 10. Jahr vor dem Erbfall | 10 Prozent |
| 11. Jahr vor dem Erbfall oder früher | kein Anspruch |

Ein Beispiel: Eine Schenkung von 100.000 Euro im 4. Jahr vor dem Erbfall wird mit 70.000 Euro angerechnet. Hätte dieselbe Schenkung bereits im 9. Jahr vor dem Erbfall stattgefunden, würde sie nur noch mit 20.000 Euro auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch angerechnet.

Bei Schenkungen unter Ehegatten werden häufig Fehler gemacht, denn es wird angenommen, dass auch hier die Zehnjahresfrist gilt. Dies ist aber nicht der Fall: Der Wert von Schenkungen unter Ehegatten unterliegt immer dem Pflichtteilsergänzungsanspruch, unabhängig davon, wie lange die Schenkung her ist. Auch das Abschmelzungsmodell greift hier nicht. Die einzige Ausnahme: Die Ehe wird aufgelöst. Dann beginnt auch hier die Zehnjahresfrist.

Schenkungen außerhalb des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

Es gibt allerdings Schenkungen – oft auch als „Zuwendungen“ bezeichnet –, die nicht in den Pflichtteilsergänzungsanspruch fallen, von ihnen bekommt ein Pflichtteilsberechtigter also nichts. Dazu gehören vor allem Geschenke zu Geburtstagen, zu Weihnachten und zur Hochzeit, so genannte Pflicht- und Anstandsschenkungen.

Außerdem fallen darunter Zuwendungen, die einer „sittlichen Pflicht“ entsprechen. Damit kann im Einzelfall zum Beispiel die Sicherung des Lebensunterhalts für einen Lebenspartner gemeint sein, eine Unterhaltszahlung für nahe Verwandte oder der Dank für eine langjährige Pflege oder für Dienste im Haushalt. Diese Geschenke dürfen durchaus einen erheblichen Wert haben.

beck-shop.de

Reduzierung des Pflichtteilergänzungsanspruchs

Es ist noch auf andere Weise möglich, schon zu Lebzeiten einen künftigen Pflichtteilergänzungsanspruch ganz legal zu reduzieren. So kann der Erblasser sein Vermögen durch Rechtsgeschäfte verringern, zum Beispiel indem er ein Haus an einen seiner künftigen Erben verkauft – und zwar zu einem deutlich niedrigeren Preis als marktüblich. Allerdings gibt es dabei Grenzen nach unten: Ist der Preis allzu gering, wird das Geschäft als „gemischte Schenkung“ angesehen und unterliegt wieder teilweise der Pflichtteilergänzung.

So steht es im Gesetz:

§2315 BGB Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil

(1) Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

(2) Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlass hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

(3) Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des §2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Und was ist, wenn ein Pflichtteilsberechtigter einige Jahre vor dem Erbfall eine Schenkung vom Erblasser bekommen hat? Es kommt häufig vor, dass ein Elternteil einem Kind zu Lebzeiten etwas zuwendet und in seinem Testament festhält: „Mein Sohn hat von mir 100.000 Euro zum Erwerb seiner Eigentumswohnung erhalten. Diese Zahlung muss

beck-shop.de

er sich auf seinen eventuellen Pflichtteil anrechnen lassen.“ Eine solche Bestimmung ist jedoch unwirksam, weil sie zu spät kommt. Hätte der Erblasser dagegen bereits bei der Zuwendung diese Anrechnung bestimmt, dann hätte dies tatsächlich zu einer Reduzierung des Pflichtteils geführt.

Im Rahmen der Pflichtteilsrechtsreform gab es Überlegungen, dies zu ändern und nachträgliche Anrechnungsbestimmungen zu gestatten. Diese Überlegung wurde letztlich jedoch nicht Gesetz. Das bedeutet: Der Pflichtteilsberechtigte wird auch weiterhin in seinem guten Glauben geschützt, dass er die Zuwendung ohne Anrechnung behalten darf.

Eine Besonderheit gibt es im sogenannten Berliner Testament, also in einem gemeinschaftlichen Testament mit Schlusserben. Eigentlich ist die Idee eines solchen Testaments in der Regel, dass zunächst nur der Ehepartner erbt und die Kinder nichts bekommen – diese werden erst nach dem Tod des zweiten Elternteils zu Erben. Rechtlich ist es aber auch bei einem Berliner Testament möglich, dass ein Kind schon nach dem Tod des ersten Elternteils seinen Pflichtteil fordert. Das lässt sich zwar grundsätzlich nicht verhindern, aber immerhin kann ein solches Verhalten „bestraft“ werden – mit der so genannten „Pflichtteilssanktionsklausel“, die im gemeinschaftlichen Testament etwa so formuliert werden kann: „Sollte einer unserer Abkömmlinge nach dem Tode des Erstversterbenden sein Pflichtteil geltend machen, so ist dieser Abkömmling auch im zweiten Erbfall nur pflichtteilsberechtigt.“

Pflichtteilsverzicht

Die einzige wirksame Möglichkeit, durch die ein Erblasser vorab schon verhindern kann, dass später Pflichtteile geltend